Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 6 (1837)

Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag Mo. 4.



den 28. Janner 1837.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Dein Auge ift deines Korper Leuchte; ift nun dein Auge lauter, so wird dein ganzer Korper Licht sein; ift aber dein Auge schlecht, so wird dein ganzer Korper finfter sein. Wenn nun das Licht, das in dir ift, Finsterniß ift, wie groß wird die Finsterniß selbst sein! Watth. 6, 22-23.

Protestation des Klosters Paradies an den Gr. Rath des Kantons Thurgau.

Die noch übrigen zwei Klosterfrauen Klara Engeffer und Agatha Rütimann haben bem Gr. Rathe des Kantons Thurgau gegen dessen Beschluß vom 14. Juni v. J. eine Protestation, datirt vom 5. August, eingereicht, woraus wir folgendes Wesentliche mittheilen.

"Im zwölften Sahrhundert vereinigten fich einige fromme Frauen im fogenannten Paradies, bei Ronftang, ju befferer Führung eines gottfeligen Lebens mit einander, ohne weitere Stiftung, als Unno 1253 die Grafen hartmann von Ryburg fich bewogen fanden diefen Frauen (nicht dem Landesherrn, noch der Landschaft) zu mahrem Eigenthum "in erblichem Recht erblich gu befigen" eine Bergabung ju machen, mit bem diefen Grafen zuftehenden Allodial-Gigenthum an Gutern und Rechten nebst Pfarr-Patronat ju Schwarza, unweit Schaffhaufen, wo dann befagte Frauen felbft mit dem von ihnen in ihrer frühern Bereinigung schon errungenen Privatvermögen, eine Wohnung oder Klofter fich erbauten. Im Jahr 1257 erneuerten die vorgemeldeten Grafen von Ryburg ihre Bergabung weitläufiger, unter Beirufung vieler Beugen, und übergaben abermals alle ihnen zustehenden Güter und Rechtsamen ju Schwarza, worunter abermals besonders die Pfarrgerechtigkeit genannt wird, ausschließ= lich dem Konvente der Paradiefer Klosterfrauen, welche fich Gott gu lieb fo ftrenger Regel unterworfen, zu wahrem, unbedingtem Eigenthum auf ewig zu besitzen, und solle diese Schenkung sest und immer forthestehen, und von Niemanden können geschwächt werden, wie sich der Stiftungsbrief bedeutungswoll ausdrückt. Wegen drückender Armuth bewilligte Papst Niklaus III. Anno 1278 die förmliche Inforporation der Pfarrei zu St. Peter an das Konvent zu Paradies mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß dagegen das Konvent die dieskälligen Verpslichtungen durch einen eigenen Kaplan versehen lassen müße."

Bei Bedrängnissen und Angrissen von weltlich gesinnten Personen wurde das Konvent zu Paradies von geistlicher und weltlicher Obrigseit stets pflichtgemäß bei seinem Eigenthum beschüßt, wie solches mehrere von Päpsten und Kaisern, ja sogar vom Konzilium zu Basel, erhaltene Schuß- und Schirmbriese deutlich beurkunden, so daß solches sich bis ins sechszehnte Jahrhundert zu ziemlich blühen- dem Wohlstand erheben konnte, wo die Reformation eintrat.

In dieser Zeit war das Konvent zu Paradies Bürger der Stadt Schaffhausen, auch mehrere Mitglieder gebürtig von daher; als nun Anno 1531 Schaffbausen zur neuen Konfession übergegangen, wurden keine Mittel gespart, auch das Konvent zu Paradies hiezu zu bewegen, was zum Theil gelang; indem einige Frauen das Klosser verzließen und nach Schaffhausen giengen, welches das Klosser etwa vierzig Jahre durch reformirte Wögte verwalten ließ und die noch übrigen Frauen hart drückte. Endlich im Jahr 1574 wurde auf Anregen der benachbarten Stadt Diessenhosen die Sache untersucht und so geschlichtet, daß

Schafshausen ein Drittheil, den Ständen Zürich, Bern und dem evangelischen Glarus der andere Drittheil, ter dritte und lehte Drittheil den katholischen V Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, nebst katholischem Glarus als Eigenthum, damit zu schalten nach Gutdünken, zugesprochen wurde. Weil die damaligen Zeitumstände ohnehin zum Frieden mahnten, mußten die allein rechtlichen Ansprüche der Katholiken auf diese dem Kultus ihrer Konfession ausschließlich gemachte Stiftung im Drange der Umstände, der Ruhe und Zufriedenheit gesammter Eidgenossensschaft halber, weichen.

Der jegige liegenschaftliche Besit bes Klosters Pararadies mit einigen neu abgelösten Grundgefällen bildete den Antheil, welcher den V katholischen Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, nebst dem katholischen Glarus zur Verfügung gestellt wurde.

Faftisch im wahren Besite, und zwar nach vollzogener Theilung für fich , und nicht zu handen des Staates oder Landes-herrn, d. i. gefammter Gidgenoffenschaft, er= achteten diefe Standees nicht für gut und ehrenfeft, Gott vergabtes Eigenthum ju andern als den vom Richter und bisberigen rechtlichen Inhaber und Rugnieger gewidmetem Zwecke ju verwenden, ftellten daher mit diefem ihrem Privat = Eigenthum nicht als Landes=herren (fonft batten die andern zwei Drittheile auch dazu gehort), fondern als Privat-Besitzer des ihnen ausgeschiedenen Un= theiles das verlassene Rloster wieder her und besetzten es mit frommen Rlofterfrauen, und übergaben es am 7. Dez. 1578 durch Seckelmeifter Soft holdenmeyer mit dem ausdrücklichen Willen, "daß fie nach der Regel der heiligen "Jungfrau Rlara, und nach der Stiftung der Grafen "von Ryburg vorschriftmäßigen katholischen Gottesdienst mit "Beten und Singen, Lefen u. f. w. Tag und Nacht nach "Möglichkeit wieder halten, und der Ordensregel nachleben "follen, wonebens durch einen fatholischen Priefter die "Pfarrei für die ju Paradies und in der Umgegend leben-"den Ratholifen verfehen werden muße." Sich allein be= hielten fie bas Schut = und Schirmrecht vor, welches fie bis jur frangöfischen Revolution ftets jum Beften des Ronvents mit dankenswerthem Wohlwollen ausgeübt. Unausweichliche Unfälle jedoch, wie das zweimalige Abbrennen des Klofters und Kriegszeiten, brachten dasfelbe bis Un= fangs des gegenwärtigen Sahrhunderts in folche Schulben. daß diefelben ben Werth des Aftiv-Bermögens bereits ju überfteigen schienen, und Diemand fich zeigte, der für Die darauf haftende Paffiva das Gange zu übernehmen magen wollte. Die hohe Regierung des Kantons Thurgau, welche felbst mit 20,000 Fl. Unsprachen unter den Rreditoren sich befand, fomit für fich felbft Berlurft beforgend, fand fich bei diefen miflichen Berhältniffen Unno 1804 fofort bewogen, bas Defonomiemefen ju Paradies dem benachbarten Frauenkloster St. Kathavinathal ohne Rücksicht auf die dagegen erhobenen Einwendungen zu überbinden und beide mit einander förmlich zu vereinigen; wobei der Fortbestand der stiftungsmäßigen Korporation zu Paradies nicht nur vorbehalten, sondern diese Forteristenz als eigentlicher und einziger Zweck dieser Maaßregel unter den Beweggrünsden des Vereinigungs-Dekretes aufgenommen wurde.

Die h. Regierung bewilligte in Anerkennung besagter Selbsisständigkeit 1809 unbedenklich die neue Wahl einer Abtissin, und genehmigte selbe später förmlich, so wie folches bei der 1819 vorgenommenen Abtissin-Wahl eben-falls geschah.

Segensveichen Erfolg hatte inzwischen die durch Herrn. Verwalter Hafen zu St. Katharinenthal Namens des dortigen Gotteshauses geleitete Verwaltung unsers mit St. Katharinenthal vereinigten Verwögens, so daß Paradies. Anno 1818 mit der Vitte um Wiedereröffnung des Noviziats bei der Regierung zum erstenmal einzukommen sich verpstichtet fühlte, und dieses Gesuch dis jeht neunmal wiederholte und sich, 1822 für Errichtung eines Krankeninstitutes, 1824 für Errichtung eines Töchter-Erziehungsschlitutes anerbot, und hiefür 1834 einen förmlich ausgearbeiteten Plan dem Erziehungsrathe vorlegte, und der weltsichen Behörde die Verordnung in Disziplinarsachen überließ.

Nun für das lange martervolle Ausharren in Soffnung endlichen Entsprechens, foll die Stiftung aufgeho= ben und zerriffen werden, und zwar zu Sanden des Staates, welcher nie den geringften Rechtstitel auf felbe aufjuweisen im Stande ift. Ja als St. Rathavinenthal die Rreditoren bes Paradiefes befriedigen mußte, foll gerade der Kanton Thurgau nicht der lette gewesen sein, der als Rreditor heftig auf Bezahlung drang und fo die Administration St. Katharinenthals zum Theil noch erschweren half. Ware je ein anderer rechtlicher Erbe diefes Bermögens als der Stifter Diefes Rlofters, der noch lebt. nämlich die V katholischen Orte in ihrer Gesammtheit. gedenkbar, fo konnte diefer nur St. Ratharinenthal fein. welchem Paradies, in Schulden versunken, überbunden wurde. Durch deffen Rredit und die Thätigkeit feines Berwalters gelang es nur, dasjenige ju retten, was noch ba ift, ihm allein verdankt das jetige Paradies Alles, was es wieder befitt, und wurde im Falle ber Wiedererlangung feiner Gelbstständigkeit gegen felbes gewiß niemals mit thatfachlichen Beweisen feiner Unerkennung geleifteter Dienfte juruchtleiben, um möglichst seiner Schuldigkeit ju jedem Opfer gegen felbes faktisch nachzukommen.

hieraus ergiebt fich :

1. "Das das Kloster Paradies sein Eigenthum rechtlich erworben und rechtlich besitht, vom Staate oder der Landschaft nie etwas erhalten, und gegenüber berfelben veiner Privat-Eigenthümer sei, durch den §. 200 der Thurgauischen Verfassung selbst, welches dis zu einer gesetzlichen Abänderung in ihren Bestimmungen und Anwendungen unverletzlich und unantastdar bleibt, als solcher qualifiziert und anerkannt worden, und diemit auch die Wirkung des §. 14 eben dieser Verfassung in ihrem ganzen Umfang und ihrer vollständigen Bedeutung in Anspruch zu nehmen hat; nebst dem, daß der §. 12 des Bundesvertrages den Fortbestand und die Sicherheit des Eigenthums der Klöster gewährleistet, und deren Erhaltung, so weit es von der Kantons-Regierung abhängt, derselben überbindet."

2. "Daß diese Stiftung gu einem bestimmten 3 mede vorhanden, bessen Erfüllung der Staat zwar verlangen, aber nicht verandern oder unterdrücken darf."

3. "Daß diefer Stiftungs-Zweck ausschließlich dem katholischen Kultus urfundlich gehöre, und nur die katholischen Nachkommen der Stifter allenfalls ad causam bedingt, legitimirt und befugt wären, über denselben mit dem rechtmäßigen Eigenthümer und Nuß-nießer, dem Konvent zu Paradies, Unterhandlungen einzuleiten, und dasselbe zu zeitgemäßen, nöthig erachteten Verbesserungen zu veranlassen."

4. "Daß dieses Gut schon einmal dem allgemeinen Frieden zu lieb widerrechtlich getheilt, zwei Drittheile das von von den Evangelischen genommen worden, und daß folglich aus dem letzten Drittheil eben so gut ein wahres Privat-Eigenthum der katholischen Orte geworden, welche es aus altschweizerischer und heutzutage freilich seltener Gewissenhaftigkeit den rechtmässigen stiftungsgemäßen Eigenthümern, und zwar ausdrücklich zum ehemaligen bedingten rein katholischen Zwecke, zurückstellten."

5. "Daß das Vermögen des Klosters Pavadies Unno 1804 mit Schulden überdeckt von seinem damaligen hauptRreditor mit allen Rechten und Beschwerden übernommen,
nur zum stiftungsgemäßen katholischen Zwecke zu Handen
des rechtmäßigen Eigenthümers, des Konvents zu Paradies, gegen schuldige Rekompensation von St. Katharinenthal, als nunmehrigem dritten Stifter,
könne rechtlich zurückgefordert, oder von demselben in gütlichem Vergleiche zurückgestellt werden, indem

6. "die Forteristenz des Paradies durch das Bereiniguns - Defret vorbehalten und anbedungen, und dieselbe durch zweimal auf Regiminal = Bewilligung vorgenommene Abtissin-Wahl, und die seit Anno 1818 bereits jährlich wiederholten Wiederaufnahms-Gesuche stets öffentlich verwahrt und anerkannt wurde."

7. "Daß somit von Seite Paradies nie etwas von seinem Rechte ver geben worden sei, noch werden konnte; eine gewaltsame Suspension aber den Rechtsamen der an Aussibung derselben Behinderten unpräsudizirlich

bleiben muße, und daraus nie feine Berjährung oder andere Rechtsnachtheile erwachsen können, und badurch begründet werden dürften."

"Dieser unverfängliche Rechtszustand des Konvents Paradies verpflichtet die Unterzeichneten zwei noch vorhandenen Mitglieder des Gotteshauses Paradies, gegen die
rechtswidrige oben bemeldete Verfügung des Gr. Rathes
des Kantons Thurgau vom 14. Juni d. I. hiemit "förm"lich zu protestiren, die stiftungsmäßigen Nechte des Kon"ventes zu Paradies zu verwahren, und sich, den Stif"tern und katholischen Kirchen-Obern alle jene Rechtsbe"belse und Maaßregeln für jest und in alle Jukunst gegen
"oben bemeldete, oder denselben nachfolgende Eingriffe
"und Rechtsverletzungen vorzubehalten, welche der Sache
"angemessen, denselben zu Gebote stehen werden, und zur
"Wahrung der dem Konvent zu Paradies zustehenden Recht=
"same dienlich und nöthig erachtet werden dürsten."

Endlich machen die Unterzeichneten, alle jene, die fich mit Berfügungen über das Eigenthum des Klosters Paradies befassen, vor Gott und allen rechtlichen Menschen persönlich und solidarisch für allen Schaden verantwortlich und behalten den rechtmäßigen Eigenthümern und ihren Nachfolgern alle ihre Nechte vor.

Sochgeehrter herr und Freund! *)

Ihre gütige Erinnerung an mich und das Bewußtsein, daß die Bande, welche zwischen dem Lehrer und Lernenden geknüpft zu werden pstegen, auch jest zwischen uns noch sortbestehen, war für mich sehr wohlthätig, so daß ich mich Ihnen zu herzlichem Danke verbunden fühle. Iwar gehen unsere Grundsähe in Beurtheilung kirchlicher Verhältnisse, wie ich befürchte, weit auseinander; indeß dürste doch zwischen uns eine Verkändigung nicht unschwer sein, da persönliche Bekanntschaft und gegenseitige Achtung viele Hindernisse derselben von vornherein abzuschneiden geeignet ist.

Dabei darf ich mir aber keineswegs verhehlen, daß es schwer für einen weit Entfernten sei, dem Berlangen, das Sie an mich gestellt baben, auch nur einigermaßen zu genügen. Wie viel kömmt bier nicht auf die genaueste Kenntniß der örtlichen Bergangenheit und Gegenwart im Allgemeinen, der hervorragenden, gerade thätigen Persön-

^{*)} Den Verfasser dieses vor einem Jahre geschriebenen Briefes nennt das Blatt, welchem wir denselben entnehmen, einen "durch seine Gelehrsamkeit und literarischen Auf hoch gestellten Brosessor an einer deutschen Universität." Bon einer andern Seite vernehmen wir als zuverläßig, daß derselbe kein anderer ist als herr Mobler, Prosessor an der Universität zu München, wodurch uns der Brief noch um so interessanter wird. Der Brief war gerichtet "an einen seiner ehemaligen Schüler in der Schweiz, der ihn gebeten hatte, sich über die kirchlichen Angelegenheiten in unsern Vaterlande irgendwo auszusprechen."

lichkeiten, insbesondere der eigentlichsten tiefften Richtung und Zwecke der leitenden Staatsmanner an? hierüber find nun ichon überaus nachtheilige Gerüchte im Umlauf; diefem zufolge ftunden die meiften Staatshaupter der mit firchlichen Institutionen zerworfenen schweizerischen Republifen entweder in gar feinem oder doch nur in einem äußerst schwächlichen und dürftigen innern Zusammenhang mit der Rirche; manche follen geradezu, alles katholischen Glaubens leer, voll von feindseligen Absichten gegen die Rirche fein, und nur, um bor dem Bolfe ihre eigentliche Gefinnung gu verbergen, ben Schein firchlicher Gefinnung burch falte Theilnahme am äußern Rult ju retten fuchen. Dehmen wir für einen Augenblick an, daß es fich alfo verhalte. In diefem Falle ift es begreiflich, ja nothwendig, wenn sich die Rirche, um ihrem Gelbsterhaltungstrieb ju genügen, in fich felbst fest zusammenzieht und abschließt; wenn fie überall, wo fie die Sand der Staatsgewalt in ihrem Bufen fühlt, einen Griff nach ihrem Bergen fürchtet, es gufammengudrucken, und darum, um diefelbe fo wenig als möglich fich nabe tommen ju laffen, bei jeder versuchten Berührung durch eine krampfhafte Bewegung nach innen alle ihre edlern Theile unter ihrem hervorgekehrten Panzer zu ver= bergen fucht. Unter der Borausfehung, daß die oben an= geführten, allerwärts verbreiteten Gerüchte nicht unbegründet feien, muß fich Ihnen von felbft darbieten, was ich auch auf einige Bertheidigungsgrunde ber Staats= partei erwiedern fonne.

Sie fagen: was größern Staaten längft vom apoftoli= fchen Stuhle gewährt fei, werde diefen fleinern Staaten mit Unrecht vorenthalten. Meine Entgegnung finden Sie in der fich leicht ergebenden Antwort auf die Frage: warum räumt der Freund dem längst erprobten, in Glück und Unglück bewährten Freunde Rechte ein, die er dem schlecht= hin verfagt, deffen Gefinnung ihm verdächtig ift? In den Schriften diefer Partei beruft man fich auf die alten chriftlichen Raifer, auf Karl ben Großen befonders. Wenn aber zwei daffelbe thun, ift es nicht daffelbe. Die Rechte, in deren Ausübung wir jene erhabenen Fürften begriffen feben, find bei weitem größtentheils feine folche, die im Berhältniffe zwischen Staat und Kirche an fich liegen; es find Rechte, die aus dem nicht nur auf eine eigenthümliche Weise bestimmten Verhältniß zwischen Staat und Rirche, fondern aus dem auf eine gang einzig bestimmte Weife gegründeten damaligen Berhaltniffe zwischen, Staat und Rirche hervorgegangen find. Sie mugen es, mein Freund. bochft auffallend finden, wenn Sie wahrnehmen, wie aus einem großen gegebenen Gangen, deffen Theile nur in ihrer lebendigen Beziehung zu einander begriffen werden können, Einzelnes ausgebrochen werden will, das Beliebige nämlich, das Uebrige aber unberücksichtigt gelassen wird. haben Ihre Staatsmänner Karls bes Großen Grundfage

vom Chriftenthum, von der fatholischen Rirche, von ber Machtvollkommenheit des heiligen Baters? Sind Die Staatstheologen aus der Rlaffe Alcuins ober aus der Gattung Paul Sarpis? Sigen im Großen und Rleinen Rathe auch die Beiftlichen, wie die frankischen Bifchofe an den Komitien der Franken Untheil hatten? Welches find die Feldzüge der neugestalteten Schweizerrepublifen zur Vertheidigung der Kirche gegen Mahomedaner und Seiden, jum Schute des Patrimoniums Petri gegen äußere Feinde, und die Reifen der Standeshäupter nach Rom jum Schirm ber Perfon bes Papftes gegen innern Aufruhr? Gelingt es Ihnen, die hoben Rathe ber Kantone mit Mannern anzufüllen, die eine Gesinnung und verhalt= nismäßig firchliche Berdienfte, wie Konstantin, wie Pipin und Rarl der Große, aufzuweisen haben, so darf ich zuver= sichtlich versprechen, daß es auch mir gelingen werde, diefelben Rechte diefen hohen Rathen jugubrin= gen. Unter wefentlich veranderten Berhaltniffen ift es darum auch feltsam, sich auf einzelne Züge aus der alten Schweizergeschichte zu stüten, felbst abgesehen davon, daß durch vereinzelte alte Thatfachen noch fein altes Recht dargethan ift. Mit Vorliebe werden befonders einige Reibungen zwischen Rirche und Staat in den frühern Sahrhunderten der Schweiz aufgeführt. Diefe sind jedoch nichts Anderes als da und dort erscheinende Unebenheiten auf der Ober= fläche des in feinem tiefften Grunde friedlichen Meeres. Much in der beften Che fehlt es nicht an einigen Störungen, mo Recht und Unrecht auf beiden Seiten getheilt ift. Bon ber regelmäßigen, heitern und innigen Einheit alfo hinmeg= feben und auf folche verschwindende Trübungen ein Syftem erbauen, oder ein bereits erbautes, auf wesentlich verschie= denen innern Grundlagen beruhendes, damit unterftugen wollen, beißt gewiß einen Migbrauch von der Beschichte machen.

Wird aber von der Voraussetzung ausgegangen, daß alles von der irreligiöfen und ungläubigen Richtung Ihrer Staatsmänner Ausgefagte eine bochft boswillige Berläumdung fei, fo muß es fogleich in Bermunderung fegen, daß Thaten und Worte derfelben eine folche Ber= läumdung nicht widerlegen. Diefe Erscheinung ware nicht anders als durch die Unnahme zu begreifen, daß die Masse der Wohlgesinnten durch einige wenige Uebelgesinnte beherrscht werde, und daß lettere ihren Reden und Hand= lungen eine Auslegung zu geben wiffen, durch welche bie erstern auf eine jauberhafte Beife geblendet werden. Erlauben Sie mir, mich blos an zwei offizielle Aftenftücke ju halten. Der Bericht des Rleinen Rathes an den Großen Rath des Kantons Nargau (vom 25. August d. 3.) enthält ein Gutachten des Rirchenrathes deffelben Rantons an die erstgenannte Behörde. Diefes Gutachten wird einft ein höchst bedeutendes geschichtliches Denkmal für die nähere

Renntnig unferer Beit, ihrer Richtungen und ber geiftigen Rrafte fein, mit denen fich bie Parteien ju behaupten fuchten. Wie tief verlegend für den Ratholifen, wie voll von Mergernif ift nicht biefer Auffat! Er hat indef jugleich bas Gute, bag bie Ungefchicklichfeit, mit ber er verfaßt ift, Das entschiedene Feindselige nicht verbirgt, im Gegentheil überall hervortreten läßt. Die Unwiffenheit ift fo groß, daß Eschenmaier für einen gut fatholischen Philosophen ausgegeben werden fann, und das Bugeftandniß, daß fich die Staatsgewalt nicht anmage, fich in bas Dogma ju mifchen, wird bamit begonnen, baf fie fich anmaßt, den Begriff bes Dogma ju bestimmen und ju erflaren, bag nur die aufgeschriebenen Worte des herrn Quelle des Dogma fein fonnten! Go ift der fatholifche Rirchenrath befugt, den Ratholifen vorzuschreiben, woher die Dogmen ju fchöpfen feien; bie Auslegung bes Evangeliums wird er bann fcon folgen laffen. Ginige Proben feiner eregetifchen Runft theilt er auch bereits mit.

Abgefeben von dem unedeln und unwürdigen Berfahren bes Rirchenrathes, ber, um Raum für die Erfturmung einer offenen Thure ju gewinnen, bem bochwurdigften herrn Bischof die fo oft und flar von ihm verneinte Absicht unterfchiebt, als verlange er Befreiung der Beiftlichen von bürgerlichen Gerichten in burgerlichen Dingen, abge= feben davon, wie unterstütt ber Rirchenrath ben entgegen= gefetten Grundfat? Unter Underm durch Mark. XIII. 9, wo Jefus feinen Jungern vorherfagt: "man wird euch den hoben Rathen überantworten, man wird euch in ben Synagogen geißeln, vor Richtern und Raifern werdet ihr um meinetwillen fiehen" u. f. w. Der herr fundigt bier ben Geinigen Berfolgungen, einen rechts = und gefetlofen Buftand an; wie fonnte ber Rirchenrath beffer bas Berfahren bes Rleinen Rathes gegen bie Beiftlichen charafterifiren? Cogar, bag die burger= lichen Gerichte ben Cohn Gottes hinrichten liegen, und er ju feinem Schutz feine Legion Engel herbeirief, giebt der hohe Kirchenrath als Beweisthum herbei! Auch I. Pet. 2, 13-17 wird nicht vorübergelaffen; als mare es den Romern gur Beit Petri jemals eingefallen, einen chriftlichen Pfarrer abjufegen, oder dem Detrus, den Gehorfam gegen den Staat auf religiofe Angelegenheiten auszudehnen, ibm, beffen Worte Jedermann fennt: "man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen!" Wie ist es möglich, die göttliche Lehre vom Gehorsam gegen die Obrigkeit durch solchen Gebrauch dem Gespötte und Gelächter der Welt preisjugeben? Go weit aber wird der Unverftand ge= trieben, daß S. 23 ju verstehen gegeben ift, ber Apostel Paulus habe an den Kaifer appellirt, um von ihm Entscheidung auch in religiöfer Beziehung, d. h. über die Wahrheit des Chriftenthums dem Judenthum gegenüber, zu verlangen! Er appellirte an ben Raifer, weil er als

Christ unter keinem jüdischen Gerichte stand, und als römischer Bürger bas Recht hatte, zu verlangen, daß der Kaiser untersuche, ob er ein Aufrührer sei. Daran aber hat Nero wahrscheinlich nicht gedacht, den heil. Paulus, wenn er schuldig erfunden würde, von seinem Apostelamte abzusehen?

In Ansebung der Kirchengeschichte nimmt der katholische Kirchenrath keinen Anstand, sich sogar auf die Gewaltthaten Zustinians zu berusen. Weit zweckmäßiger würde es gewesen sein, wenn er die unübersehbaren
Berrüttungen auseinander geseht hätte, die aus den
Gewaltthaten Zustinians für sein ganzes Reich hervorgegangen sind. Ueberhaupt benutzte der Kirchenrath seine an
sich völlig zur Sache nicht gehörige Beweissührung, um
gelegentlich darzuthun, daß sich der Staat an sich, wenn
er nur wollte, Alles in kirchlicher Beziehung erlauben dürste. Kaum ein einziges bedeutenderes historisches Faktum ist genau und richtig angeführt, vielmehr
Alles auf das Willkührlichste und Gehässigste umbeutet.

Ich mußte Sie beleidigen, wenn ich es im Einzelnen in einem Briefe an Sie beweisen wollte; aber darauf darf ich Sie aufmerksam machen, zu erforschen, welche Gesinnungen gegen die Rirche einem folchen Bersahren zum Grunde liegen.

Die Luzerner "Befanntmachung und Beleuch= tung der Badener = Ronfereng = Artifel" fann ich wahrhaft nicht besser beurtheilen, und ich muß anerkennen, daß der apostolische Stuhl feine Pflichten schwer ver= fannt hatte, wenn er fich nicht gegen diefelbe ausgesprochen hätte! Die Befanntmachung und Beleuchtung giebt Aufschluß über die Zwecke, welche burch die Artifel erreicht werden follen. Die Bedeutung des Materiale diefer Artikel verschwindet völlig vor den durchleuch= tenden Tendengen. Die in ber neuern Zeit herrschend gewordenen beschränkten und irdischen Unsichten von der Religion und Rirche, fie als blos örtliche Angelegenheit ju betrachten, die Kirche nach einzelnen Territorien abzugrengen, lauter Staatsfirchen ju grunden, und in diefer Beife von Grund aus zu fäfularifiren, gleich als mare fie ein Produkt der Erde und des Bodens ihrer Bekenner, find gang und gar in diefe öffentlichen Dofumente eingedrungen. Daber das Beftreben, ben Busammenhang mit dem gemeinsamen Mittelpunkt möglichft ju schwächen und allmälig ju bernichten, wie benn ber Primat bes apoftol. Stubles in Rom S. 21 nur alljuflar geläugnet und ter Umfang feiner Rechte als eine Ufurpation dargeftellt wird. Die im Wefen bes firchlichen Primates nicht fcbon an fich gelegenen Rechte find nicht, wie am bezeichneten Orte gefagt wird, durch einen Rampf zwischen ber papftlichen und bischöflichen Gewalt entstanden, sondern durch die Unmacht der lettern, welche die firchlichen Gerechtsame, die firch=

lichen Gesetze und Sitten gegen eine vohe Staatsgewalt nicht mehr zu behaupten und im Leben zu verwirklichen im Stande war. So wurden sie in die Hände des Papsies, des der Gewaltthat unerveichbaren, niedergelegt. Bliefen Sie auf den Herrn Bischof von Basel hin, auf die ses klägliche Dasein, den die Kantonalbehörden des Aurgau mit Temporaliensperre bedroben, wenn er nicht die gröbsten Beseidigungen ruhig erträgt und die geringste unwillsommene Bewegung macht! — Gerade solche fürcheliche Zustände waren es, welche die päpstliche Gewalt vergrößerten, und glauben Sie nur ja nicht, daß sie aus den jehigen Verhältnissen verzmindert hervorgehen werde.

2Bas werden nun Gie unter diefen Berhältniffen thun? 3ch für meine Perfon hielte es für meine Pflicht, das Unfehen und die Burde der Rirche unter diefen Umftanden auf das Entschiedenste zu vertheidigen, und die Wohlge= finnten unter ben Staatsmännern auf das angelegentlichfte ju bitten, die Ehre und Freiheit bes Stuates nicht in ber Schande und Unterdrückung der Rirche finden ju wollen. Es ift ein gang falfcher Grundfat, bag der Staat in demfelben Mage an Macht und Unsehen gewinne, in welchem die Rirche doran verliert. Gin in feinen Ordnungen fester Staat ehrt und begründet fich felbft, wenn er die firchlichen Ordnungen boch und theuer halt. Die Rirche und ihre Geschichte wie eine eroberungsfüchtige, ausfaugende und bergelaufene Dirne behandeln, fann feinem flugen Staats= manne einfallen, gefchweige einem flugen, der zugleich fromm ift. Für Schweizer aber scheint es mir befonders eine Schmach, die Zeiten Raifer Beinrich IV. in einer öffentlichen Schrift berauf ju befchwören, um den Papft in der Person Gregor VII. ju schmähen. Ueber die meiften Gingelnheiten bes Streites wird wenig Bant mehr fein, wenn im Innern Friede mit der Rirche und Achtung gegen fie berricht. Ohne diefes Innere aber läßt fich nicht einmal ein vernünftiges Bort über die beftrittenen Artifel fprechente neigeniere Territorie dan Inatel

Machen Sie übrigens keinen Parteimann, weder für die eine noch für die andere Faktion; ehren Sie Kirche und Staat zugleich, da die wahrhaften Interessen beider wefentstich dieselben sind, und am Ende sich herausstellen wird, daß alles Selbstische und Beschränkte vernichtet werde. Dem Staatsmanne machen Sie auf alle Weise begreislich, daß der der Kirche wohlgesinnteste Staat von jeher die auszedehntesten Rechte in firchlichen Dingen besessen habe, und so in mannigsaltigen Abstufungen herab, bis dahin, wo die der Kirche feindselige und sie gar nicht anerkennende Staatsgewalt auch gar keine Rechte in Bezug aufsie besitzt und besitzen kann. So war es mit der christlichen Kirche unter den beidnischen Römern. Einen Staat, dessen Fürst umfassendere kirchliche Rechte hätte, als der König

von Baiern, kenne ich nicht. Dieses Verhältniß gründete besonders der 30jährige Krieg, in dem der große Churfürst Maximilian mit seinem heldenmüthigen Volke die katho-lische Kirche in Deutschland gerettet hat. In einem solchen Fall ist kein Mißtrauen, kein Argwohn, es versteht sich Alles von selbst. Es ist nicht der Staat an sich, der diese Rechte besäße, sondern der so wohlwollende katho-jische Staat. Welche preiswürdige Ergebenheit von Seite des Klerus, welches freudige Zusammenwirken sindet nun aber nicht auch stat!

Machen Gie befonders auf die auffallende Sprache aufmerkfam, in welchem fich die Staatsbehorde fo viel darauf zu gute thut, die Rirche zu beschüten! Ift die Rirche im Ranton Lugern eine Fremde? Ift ihr Befennt= niß nicht bas geistige Leben der Bürger? Liegt es nicht in der Natur der Sache, daß fich die Sand bes Menfchen in Bewegung fest, um fich felbft zu beschüßen? Die Staatsbehörde betrachtet sich hier als Etwas gleichsam außer der geiftigen Lebenssphäre bes Rantons Stehendes. - Die Rirchengüter nennt fie Staatsgut. In welchem Sinn? Es find biefelben allerdings im Umfang bes Staatsge= bietes gelegen und von Staatsbürgern für firchliche Bwede bestimmt worden; die Staats gewalt aber hat als folche, b. b. wenn feine befondere Titel borhanden find, aus diesem Berhältniffe fo wenig eigenthümliche Rechte der Rirche gegenüber anzusprechen, als einer Familie gegenüber, die im Kanton eingebürgert und begütert ift. — Die Güter der Kirche sind Privatgüter, an sich betrachtet. Wenn Sie darauf hinweisen, dürften Sie Manches ins Rlare feten.

Die Darstellung und Erklärung der heil. Schriften aus ihnen selbst, von Alvis Gügler. Zweiter Theil. Darstellung der Bücher des neuen Bundes. Zweite Hälfte. Erste und zweite Abtheislung. 8. S. 580. Vorrede 37. Sarmenstorf, Druck und Verlag der Gebr. Keller. 1836. *)

Alois Gügler ist noch in lebhaftem Andenken bei den Lesern dieser Blätter und bei vielen Andern. Die meisten werden sich noch an die Wehmuth erinnern, mit der sein am Ende Februars des Jahres 1827 erfolgter zu früher und ganz unerwarteter Uebertritt ins ewige Leben allgemein vernommen, und nicht weniger an die außerordentliche Trauerseier, mit welcher er, wie Keiner vor ihm, am 3. März darauf ins Grab gelegt wurde. Damals wurde von allen Seiten der Wunsch laut, was aus der Feder des so hochgeseierten Mannes gestossen, oder seinen ganzen literarischen Nachlaß, bald gedruckt zu erhalten. Man sucht dar

³⁾ Bei Gebrudern Raber in Lugern gu haben.

mals dem fehnlichften Wunsche fo vieler Freunde des Berblichenen auch fogleich zu entsprechen. Doch in demfelben Jabre erfchienen bei 3. M. Unich in Lugern: "Reden an ftudirende Zünglinge über Gegenstände boberer Bildung", und im Sabre 1828: "Chriftliche Reden, bei verschiedenen feierlichen Unlässen gehalten." Der Fortsetzung traten aber bald unerwartete hindernisse, die in der Vorrede angegeben find, in den Weg, - Sindernisse, welche bis zum letztver= floffenen Sabre nicht gehoben werden fonnten. Die obenangeführten zwei Bande, welche am Unfange bes vorigen Sahres die Preffe verließen, enthalten nun endlich die Fortfegung und Bollendung des hauptwerkes vom nun feligen Berfaffer, die Fortfetjung und Bollendung nämlich feiner Darftellung und Erflärung ber heiligen Schriften aus ihnen felbft, unter bem Namen "die beilige Runft" befannt. Diefes einzige Werk in feiner Urt, ungewöhnlich tieffinnig und geiftreich, wie von Niemanden in Abrede geftellt wird, geht darauf bin, die einzig mabren Pringipien für die wiffenfchaftliche Eregese ber beiligen Schriften ins Licht ju ftellen und für die gewöhnliche empirifche Eregefe bas ju werden, was die Metaphyfit für die Phyfit fein foll.

Der Berfaffer fühlte fich überzeugt, daß die beiligen Schriften, wie jedes flaffifche Wert, eine Grundidee entwickeln und darftellen, von welcher aus fie einzig und allein richtig gedeutet und grundlich erflart werden fonnen. Diefe Grundibee fand der Berfaffer in der Erlöfung des menfch= lichen Geschlechtes durch den Gottmenschen Jesus Chriftus. Diefe Erlöfung wurde nothwendig wegen dem Austritt ber Menschheit aus ihrem Ur = und Abfolut-Buftand oder aus ihrer Immaneng in Gott in Folge ber Gunde, als durch welche das Leben der Menschheit getrübet und gebunden, und fomit einer Reinigung und Entbindung bedürftig geworden. Die Menschheit wird vom Berfaffer in bier Befichtspunkten betrachtet: im Gefichtspunkt ihres Ur= und Abfolutzustandes; im Gefichtspunkt ihres Falles und feiner Folgen; im Gefichtspunft der Entfündigung und Befreiung, und im Gefichtspunft ihrer Bollendung oder ihrer Rückfehr in ben Urftand, d. i. in die Immaneng in Gott, aus ber fie durch die Sunde ausgetreten war. Alle diefe Buftande der Menschheit beleuchten die heiligen Schriften des alten und neuen Bundes; wenn aber einzelne Stellen und Texte derfelben flar und gründlich erfannt werden follen, mußen fie auf ihre natürlichen Pringipien guruckgeführt und von diesen aus beleuchtet werden. Derlei Pringipien find Mit= telpunkte eines Kreifes einzelner Wahrheiten in ben beiligen Schriften, bon welchen Mittelpunkten aus, gleichfam wie von Sonnen, Licht über einen gangen Umfang geoffenbarter Wahrheiten fich verbreitet. Der Verfasser vergleicht das einzelne Erkennen mit dem Geben bes Aluges; wie diefes vom Lichte der Sonne und von der Beschaffenheit des menschlichen Auges abhängt, so auch nicht weniger die Er-

fenntniß ber göttlichen Wahrheiten bon ben Offenbarungen Gottes in ben beiligen Schriften, und jugleich auch von ber menschlichen Bernunft; Die Offenbarungen Gottes im alten und neuen Testamente find Strablen aus der emigen und unveränderlichen Beifterfonne; die Bernunft des menfchlichen Geiftes ift aber bas Auge, in welches jene bineinfallen mußen, wenn felbes, feiner Bestimmung gemäß, jum wahren und hellen Seben gelangen foll. Wie das Huge des Körpers nicht die Quelle des Lichtes ift, sondern nur im Lichte der Sonne schaut; fo ift auch die menschliche Bernunft nicht Quelle des göttlichen Lichtes, fondern dedfelben empfänglich und jum Ertennen der Religionswahr= beiten auch bedürftig. Wenn die Bernunft, als das Auge bes menschlichen Geiftes, in das ursprüngliche Gotteslicht verfett und von ihm durchstrahlt wird, gelangt fie gur anschaulichen Erfenntniß göttlicher Wahrheiten. Das Berbaltnif des Auges jum Lichte ift gleich dem Berhaltnif der Bernunft ju ben göttlichen Offenbarungen, und fomit ber ächten Philosophie jur driftlichen Theologie. Das Chriftenthum ift die Athmosphäre bes göttlichen Lichtes, welches ben Grund jur mabren Erfenntniß aller Dinge enthält, ju welcher der Chrift vermittelft des Glaubens gelangt.

Es fint 27 Grundbegriffe, die den Berfaffer in den porliegenden zwei Banden geleitet haben, von welchen die meisten Grund = und Sauptwahrheiten der chriftfatholischen Theologie find, wie 3. B. Gott, Die Borberbeftimmung, Die Berufung, Die Rirche, Die Bollendung, Gericht, Fegfeuer, Solle, himmel u. f. f. Diefe und andere vom Berfaffer aus den beil Schriften festgestellte Grundbegriffe werben nicht in abstrafter Form oder blos dogmatisch, fondern in ihrer allseitigen lebendigen Gliederung oder als einzelne Rreife im abfoluten Umfreis dargestellt. Go fcbreibt, um nur zwei Beifpiele furg anzuführen, (G. 332) in Bezug auf die Rirche der Verfasser: "Wenn wir den veinen Begriff ber beiligen Liebe verfolgen, fo führt derfelbe, fo wie in aller Wirklichkeit die Liebe felbft, fo auch in der Erfenntniß, auf eine geiftige gottliche Organisation, die aller Strenge nach nur als Rirche fich einstellt und begriffen wird. Allein ftatt nur bei einem verbindenden, wenn auch noch fo farten und lebendigen Derv fteben zu bleiben, verlangt die miffenschaftliche Unficht und Weife, daß doch diefer Schlufftein ober lette und außerfte Umfreis auf Die eine Seele und den Zentralpunkt von Allem guruckgeführt, darin wiffend erfannt und baraus fonftruirt werde."

Die Abhandlung, welche die biblischen Lehren über den Himmel umfaßt, wird (S. 580) mit den Worten geschloffen: "Tedes der Wesen ist ein Ton in der unendlichen Harmonie, jeder von dem andern unterschieden, aber absolut rein und vollkommen in seiner Art; wo keiner fehlen darf zur ganzen Harmonie, wo keiner den andern beneiden oder sich nur an dessen Statt wünschen und sehnen kann;

wo ber Abgang oder die geringere Reinheit und Fulle jedes diefer Tone, fo wie die gange Mufit, fo auch jeden eingelnen andern Ton in feiner Fulle und Bollendung verfummern mufte, und wo daber fein Gein und Gofein in und um fich lauter Seligfeit und Wohllaut verbreitet. Biele Wohnungen find im Saufe bes Baters, doch follen Alle Bewohner des Saufes fein, wie er, der Gohn, ift, eines mit ibm, wie er mit dem Bater, fie in ibm, er in ihnen; fie werden fein in feiner Liebe und feiner Wahrheit auf die vollkommenfte Urt."

Diefe zwei furgen Stellen werden dem finnlichen Lefer beutlich genug anzeigen, in welcher Tiefe die einzelnen Lehren aufgefaßt und welcher Geift im gangen Werte vorherrschend sei. Werke solcher Art aber sind junächst nicht für robe Menschen, fondern für geistreiche, tieffinnige und wissenschaftlich gebildete Männer geschrieben; vorzüglich für Priefter, welche nicht blos eine empirische und oberfläch= liche, fondern eine wissenschaftliche und auf die höchsten Pringipien guruckgeführte Erkenntniß der heiligen Schriften, wie fie follten, ju erftreben fuchen.

Die erhabene Idee, von welcher der Selige während feinem Erdenleben gang durchdrungen und beherricht murde, und die er in Bezug auf die heiligen Schriften in dem genannten Werke: "Darstellung der heiligen Schriften aus ihnen felbst" auszusprechen und zu entfalten versuchte, um= faßt, wie die heiligen Schriften, fo auch bas gange Runft= wert des göttlichen Geiftes hienieden auf Erden, und ware herrn Gugler langer unter und ju bleiben befchieden gewefen, fo wurde er auf gleiche Weife bie beilige Runft in der Kirche und ihrer Geschichte nachgewiesen und das Werden der neuen Geftalt der Erde und den Bau des neuen Berufalems beschrieben haben. Die Idee einer Patriftit, von der gleichen Tiefe aus aufgefaßt und durchgängig im gleichen Geifte behandelt, schwebte ihm als Ergangung feiner Darftellung der heiligen Schriften und als Bollendung bes göttlichen Runftwerkes in ber heiligen Gefchichte lebhaft vor Augen; er war fest entschlossen, sie ju verwirklichen, und hatte bereits reichhaltige Sammlungen aus den beiligen Batern biegu gemacht, als, leiber allzufrub! bie Feder feiner Sand für immer entfiel. Zwischen dem Geifte in ben heiligen Schriften und bem Beifte in ben Schriften ber beiligen Bater fand er eine reine und ununterbrochene harmonie. Das Chriftenthum fchien ihm eine himmlische Pflanze, die in den Werken der Bater in vielfarbige Blätter und Blumen fich ausbreitet und auslegt. Nur wer von Diefem Gefichtspuntte aus die Bater ftudire, werde fie verftehen, behauptete Gügler. Die heiligen Bater waren ihm Die Ausleger des neuen Testamentes, wie das neue Testament der Ausleger des alten. Un die heiligen Bater reihten fich por feinen Augen manche alte Schriftsteller in der Rirche an, welche, vereint mit ben beil. Batern, eine Bolfe von

Beugen bilden, die den Aposteln, wie die Apostel den Propheten, die Sande reichen, und mit ihnen an dem Ginen Mittelpunkt Chriftus halten, ber, im fanften Lichtglang über der Erde schwebend, Alles mit dem Unfichtbaren und Ewigen, mit feinem Bater, verfnupft.

Jeber, dem das höchste Beiligthum der Menschheit am Bergen liegt, und der zugleich ein Freund der Wiffenschaft und Runft ift, wird den Wunsch weder unterdrücken wollen noch können, es möchten die großen und originellen Ideen, welche in Güglers Schriften vorkommen, von homogenen Beiftern erfaßt und neu umgestaltet werden, um auf die theologischen Studien jenen Ginfluß zu gewinnen, den der Verfasser ihnen so sehnlich gewünscht und so gern gegeben bätte.

Bern. Die Regierung von Bern hat im verfloffenen Herbst das Kollegium zu Pruntrut nach dem jetigen Zeit= geifte reformirt, die geachteten und fehr geliebten geiftlichen Professoren ohne Angabe einer Urfache alle abgefest und an ihre Stellen liberale weltliche Lehrer gefest. Im verflossenen Sahr zählte das Kollegium 120 bis 130 Schüler; jett zählt es noch 30 bis 35 Schüler. Das find Früchte, an denen man den Baum erkennt!

Weil vorhin die Anstalt unter der Leitung von Geist= lichen gestanden hatte, welche sowohl durch wissenschaftliche Bildung als durch exemplarischen Lebenswandel Zutrauen einflößten, famen aus bem benachbarten Elfaß viele Böglinge. Aber seit 1832 schon arbeiteten die f. g. Männer des Fort= schreitens an der Umanderung dieser Anstalt, welche darin bestehen follte, die Lehrämter mit Männern zu befeten, mittels deren man aus der Jugend zu machen hoffte, was man bezweckte. Im amtlichen Berichte des Präfekten Choffat an die Regierung liest man, daß der Reftor Mislin von dem Erziehungsrathe einzig aus dem Grunde vorerst war suspendirt worden, weil er die Marseillaise zu spielen den Schülern unterfagt hatte, eines Liedes alfo, welches, wie Anquetil ergählt, nur an die Mörder- und Straffenräuber-Banden erinnert, die durch ihre Wildheit und Schrecken seiner Zeit Südfrankreich und insbesondere die Stadt Mar= feille terrorifirt haben. Sa derfelbe trug, wie man in der veröffentlichten "Korrespondenz der Prafette zc." liest, dar= auf an, schon während bes Jahres die Anstalt ju schließen, "weil die Lehrer und fanatisirten Schiller sich allzuviel mit religiöfer Politik befaffen, als daß die Schulen noch gedeihen könnten." Als voriges Jahr das Pruntrut militärisch be= fest war, wurden die Schulzimmer und der gottesdienstliche Saal gang mit Soldaten überfüllt, fo daß die Schüler in ihre Beimath mußten entlaffen werden, mahrend im Sabre 1813 und 1814 der öfterreichische General Schwarzenberg diefe Unftalt unter feinen befondern Schut nahm, als fremde Truppen das Land befett hielten. Im Jahre 1836 that die Regierung von Bern nichts, um folden Uebelständen abzuhelfen, — und auf folche amtliche Berichte bin ist diese neue Schulreformation durchgefett worden!